

Kopfblatthinweis:

x St. Galler Tagblatt, Stadtausgabe	30.764
x St. Galler Tagblatt, Gossau	6.023
x Toggenburger	5.540
x Appenzeller Zeitung	17.931
x Ostschweizer Tagblatt	9.399
x Bodensee Tagblatt	14.780
x Wiler Zeitung - Volksfreund	16.870
x Der Rheintaler	14.309
x Mittelthurgauer Tagblatt	1.140

St. Galler Tagblatt

10.10.2001 1066182

Gesamtausgabe | St. Gallen

Auflage: 110'463 Ex. 300 Ausg./J

1VgT

Verein gegen Tierfabriken

766

Brutale Schlachtung wieder erlauben?

«Schächtverbot lockern», 24.9.01

Der Bundesrat will in seinem Entwurf zum revidierten Tierschutzgesetz das Schächtverbot lockern. Das Verbot beschränke die Religionsfreiheit zu stark. Bei den gläubigen Juden muss das Fleisch «koscher» sein. Das Schächten nach jüdischem Ritus geschieht ohne Betäubung. Dem lebenden Tier werden die Weichteile des Halses durchgeschnitten, sodass das Fleisch vollkommen blutleer wird. Das Schächten ist in der Schweiz seit 1893 zu Recht verboten.

Nun will man den Juden und Muslimen entgegenkommen und diese brutale und bestialische Schlachtung wieder erlauben. Der Bundesrat will sich wieder einmal der EU anpassen. Das Tierschutzgesetz in der EU ist schlechter als in der Schweiz. Ich glaubte immer, ein Tierschutzgesetz sei dazu da, um die Tiere zu schützen. Das Leid von Millionen von Tieren, die von den Menschen auf unsägliche Weise gequält, missbraucht und oft grausam ermordet werden, schreit zum Himmel. Ich hoffe, dass sich jetzt die Tierschutzvereine und alle tierliebenden Menschen einsetzen, die Lockerung des Schächtverbotes zu verhindern.

Willi Gottinger

Lenhaldenstr. 25, 9014 St. Gallen

Tierquälerei

Unter Schächten versteht man das Töten eines Tieres mittels eines Halsschnittes durch Luft- und Speiseröhre ohne vorherige Betäubung. Von der Vorbereitung des Schlachtens mit dem Fixieren des Tieres bis zum Eintritt der Bewusstlosigkeit durch den Blutverlust erleiden die betroffenen Tiere ihren eigenen Tod ganz bewusst. Bei Schafen dauert dies durchschnittlich 15 Sekunden, bei Rindern 20-45 Sekunden. Da den betroffenen Tieren wegen der fehlenden Betäubung unnötige Schmerzen zugefügt werden, ist diese Schlachtmethode als Tierquälerei anzusehen. Im geltenden Tierschutzgesetz wird dieser Vorgang in Art. 27 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Art. 20 und Art. 21 ausdrücklich als Form der Tierquälerei genannt und unter Strafe gestellt.

Die im Rahmen der Vernehmlassung zum neuen Tierschutzgesetz durch das Bundesveterinäramt vorgetragene Behauptung, eine Abschaffung des Schächtverbotes sei angezeigt, da diese die Glaubens- und Gewissensfreiheit unverhältnismässig einschränke, ist rechtlich nicht haltbar. Fleisch zu essen ist jedenfalls bei allen in der Schweiz gängigen Religionen keine Kultushandlung. Auch das Schlachten von Tieren zum Konsum stellt keine Kultushandlung dar. Es ist in der Schweiz jedermann freigestellt, normal geschlachtetes oder geschächtetes Fleisch zu erwerben und zu verzehren, genauso wie man auch auf den Fleischkonsum ganz verzichten kann. Inwieweit Personen, die den Erwerb von geschächtetem Fleisch

bevorzugen dadurch, dass es sich dabei um Importware handelt, ausgerechnet in ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit unverhältnismässig beschränkt sein sollen, ist jedenfalls auf den ersten Blick nicht ersichtlich. Eher wäre da schon an eine Einschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit zu denken, da schweizerischen Fleischproduzenten die Vermarktung ihrer Produkte als Schächtfleisch eingeschränkt wird.

Persönlich hege ich den Verdacht, es gehe den Verantwortlichen in Bern, die mit der geplanten Abschaffung der generellen Betäubungspflicht vorgeprellt sind, weniger um die Glaubens- und Gewissensfreiheit der betroffenen Mitbürger als vielmehr darum, die wirtschaftlichen Interessen der schweizerischen Fleisch- und Schlachtindustrie zu berücksichtigen, deren Absatzmöglichkeiten im Inland mit diesem Bubenstreich verbessert werden sollen.

Es ist somit meines Erachtens kein vernünftiger Grund ersichtlich, weshalb die Betäubungspflicht bei Schlachttieren fallen soll. Konsumenten, die geschächtetes Fleisch bevorzugen, werden nicht anders gestellt, als Konsumenten anderer Produkte, deren Herstellung aufgrund des Schweizer Tierschutzgesetzes untersagt ist. Zu denken ist dabei insbesondere an die Freunde von Stopfleber, Schildkrötensuppe oder Eiern von Batteriehühnern. Da diese Produkte in der Schweiz nicht hergestellt werden dürfen, müssen auch ihre Liebhaber notgedrungen auf Importware ausweichen. Ein stichhaltiger Grund, die Betäubungspflicht bei Schlachtieren einzuschränken ist das jedoch nicht.

Erich Feineis

Präsident Tierschutzverein Stadt St. Gallen und Umgebung, Zentralvorstandsmitglied des Schweizer Tierschutz STS

Pfaffengut 5, 9312 Häggenschwil

Strengstes Gesetz

Gläubige Juden und Muslime sollen laut dem neuen Tierschutzgesetz aufgrund einer Ausnahmeregelung «rituelle Schlachtungen von Tieren durchführen können». In seinem Entwurf zum revidierten Tierschutzgesetz will der Bundesrat das Schächtverbot lockern. Das Verbot beschränke die Religionsfreiheit zu stark. Grundsätzlich gilt weiterhin ein Betäubungsgebot für Schlachtungen. Bei Juden und Muslimen muss «Koscher»- und «Halal»-Fleisch aber von Tieren stammen, die ohne Betäubung ausgeblutet wurden.

Bei uns in der Schweiz besteht das strengste Tierschutzgesetz der Welt. Tierhalter, Handel, Transporteure sowie Schlachtbetriebe müssen sich daran halten. Entweder müssen sich in der Schweiz alle an dieses Gesetz halten, oder der Bundesrat wird unglaubwürdig, wenn er bestimmten Gruppen die Schächtung von Tieren erlaubt.

Lorenz Egli

SVP-Kantonsrat, Feldhof, 9512 Rossrüti